

### Neuregelung Mehrarbeit von Lehramtsanwärter/-innen an Sonderschulen und Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

Oktober 2017

Was bisher für Realschulanwärter/-innen möglich war, gilt nun auch für LehramtsanwärterInnen auf ein wissenschaftliches Lehramt an Grund-, Haupt-, Werkreal- und Sonderschulen. Sie können nach Abschluss ihrer Staatsprüfung bereits in diesem Schuljahr zusätzlichen Unterricht gegen eine Vergütung erteilen.

Als Personalvertretung weisen wir jedoch darauf hin, dass Lehramtsanwärter/-innen hierzu nicht dienstlich verpflichtet werden können.

**Die Erteilung der Mehrarbeit setzt die Freiwilligkeit der Lehramtsanwärter/-in voraus.** Bei einer Ablehnung dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.

#### § 2 Vergütungsfähige Unterrichtsstunden

(1) *Vergütungsfähige Unterrichtsstunden sind solche, die in einer Kalenderwoche über die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die jeweilige Schularten der Anwärterinnen und Anwärter beziehungsweise Studienreferendarinnen und Studienreferendare vorgesehene Soll-Wochenstunden hinaus selbständig erteilt werden und von der Schulleitung vor der Erteilung schriftlich genehmigt wurden.*

(5) *Die Unterrichtsvergütung wird für **höchstens vierundzwanzig** im Kalendermonat tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden gewährt.*

Des Weiteren ist in der Verordnung geregelt, dass die Versorgung mit Pflichtunterricht nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann und das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. Ob das Ausbildungsziel gefährdet wird entscheidet die Ausbildungsleitung/Seminarleitung bevor die Schulleitung die Mehrarbeitsstunden genehmigt.

Zusätzliche Unterrichtsstunden dürfen nur an der Ausbildungsschule abgeleistet werden. Während der Prüfungszeiträume der Lehramtsanwärter/-innen sollen keine zusätzlichen Unterrichtsstunden genehmigt werden.

Das Antragsformular für die Unterrichtsvergütung nach der Unterrichtsverordnung ist auf der Homepage [www.schulamt-stuttgart.de](http://www.schulamt-stuttgart.de) Button Personalvertretung unter Aktuelles eingestellt.

Die Unterrichtsvergütung **beträgt je Unterrichtsstunde 75 Prozent** des Eingangsamtes im Schuldienst, das nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes angestrebt wird.

